

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Sterbefälle infolge der nachgenannten Infektionskrankheiten

in den Städten

Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne, Chaux-de-Fonds,
St. Gallen, Luzern, Neuenburg, Winterthur, Biel, Schaffhausen,
Freiburg, Herisau und Locle,

gemeldet vom 15. bis 21. Mai 1887.

(Bei Zürich sind immer auch die Fälle der neun Ausgemeinden, bei Genf diejenigen von Plainpalais und Eaux-Vives mitbegriffen).

Pocken. —

Masern. Bern 1.

Scharlach. Biel 1.

Diphtheritis und Croup. Genf 2, Basel 1, Bern 2, Chaux-de-Fonds 2,
Biel 1, Freiburg 1.

Keuchhusten. —

Rothlauf. —

Typhus. Zürich 1, Basel 2, Herisau 1.

Infektiöse Kindbettkrankheiten. Basel 1.

Eidg. statistisches Bureau.

Katastrophe des Dampfers „Champagne“.

Diejenigen schweizerischen Auswanderer, welche beabsichtigt hatten, am 7. d. Mts. mit dem Dampfer der Compagnie générale transatlantique „Champagne“ von Havre nach New-York zu verreisen, jedoch infolge des Zusammenstoßes des letztern Schiffes mit dem Dampfer „Ville de Rio de Janeiro“ ihre Absicht, auszuwandern, aufgegeben haben und in die Schweiz zurückgekehrt sind, werden hiemit eingeladen, allfällige Reklamationen betreffend Rückvergütung des Passagepreises, Entschädigung für abhanden gekommenes oder beschädigtes Gepäck etc. dem unterzeichneten Departement, welches bereit ist, bei der Compagnie générale transatlantique zu Gunsten der Passagiere Schritte zu thun, beförderlichst einzureichen.

Bern, den 27. Mai 1887.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement :
Abtheilung Auswanderungswesen.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Der Verwaltungsrath der **Regionalbahn im Traversthal** sucht bei dem Bundesrath um die Bewilligung nach zur Verpfändung der Zweiglinie **Fleurier-Buttes** im 1. Range, behufs Sicherstellung eines zur Deckung der restanzlichen Baukosten dieser Linie, sowie der Kosten für Erhöhung der Stationsgebäude in Couvet, Motiers und St. Sulpice zu verwendenden $4\frac{1}{2}$ % Anleihe im Betrage von Fr. 50,000.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Pfandbestellungsbegehren damit öffentlich bekannt gemacht unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **30. Mai 1887** auslaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die Verpfändung bei dem Bundesrath einzureichen sind.

Bern, den 14. Mai 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:

Die Bundeskanzlei.

Schweizerische Zollvorschriften.

Es wird aufmerksam gemacht, daß alle aus dem eidg. Zollgesetz hervorgehenden nähern Vorschriften über die Zollabfertigung, nach denen das Publikum sich zu richten hat, in der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz enthalten sind. Diese Verordnung, zum Preise von 50 Rappen per Exemplar, kann bei allen Zollgebietsdirektionen, sowie bei der Oberzolldirektion bezogen werden. Bei schriftlicher Bestellung sind 55 Rappen, wovon 5 Rappen für die Posttaxe, in Briefmarken einzusenden.

Bern, den 16. Mai 1887.

Eidg. Oberzolldirektion.

Postamtliche Bekanntmachung.

In Gemäßheit von Artikel 25 der Transportordnung für die schweizerischen Posten vom 7. Oktober 1884 sind sämtliche vom Jahr 1886 stammenden *Postsendungen, welche aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden konnten und deren Aufgeber nicht zu ermitteln waren, sowie alle liegen gebliebenen Passagiereffekten, nebst den in anderer Weise aufgefundenen Gegenständen* aus genannter Periode, bei den einzelnen Kreispostdirektionen gesammelt worden.

Es ergeht nun hiemit an alle diejenigen, welche ein Eigenthumsrecht auf irgend einen dieser Gegenstände erheben zu können glauben, die Einladung, sich diesfalls bei der nächsten Kreispostdirektion unter genauen Angaben über Beschaffenheit, Inhalt u. dgl., beziehungsweise des Aufgabortes, der Adresse, des Bestimmungs-ortes etc. des vermißten Gegenstandes, mittels frankirten Briefes anzumelden.

Nach Umfluß von drei Monaten von heute an werden die nicht reklamirten Gegenstände zu Gunsten der Postkasse veräußert.

Bern, den 15. Mai 1887.

Die Oberpostdirektion.

Bekanntmachung.

Infolge wiederholter Anfragen betreffend die vom Bundesrathe beantragten Aenderungen des Zolltarifs werden die Interessenten aufmerksam gemacht, daß die beiden Botschaften an die Bundesversammlung vom 19. November 1886 und 6. Mai 1887, nebst zudienendem Gesetzesentwurf, im Bundesblatt und theilweise auch im Handelsamtsblatt publizirt sind oder noch erscheinen werden.

Separatabzüge sind, so lange Vorrath sich findet, beim Druck-sachenbureau der schweiz. Bundeskanzlei erhältlich.

Bern, den 13. Mai 1887

Eidg. Oberzolldirektion.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.05.1887
Date	
Data	
Seite	957-960
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 536

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.